

Se. Königliche Majestät erachten, im Zusammenhange mit dem der ständischen Berathung unterliegenden Entwurfe eines Gewerbegesetzes, den Erlaß einiger zusätzlicher Bestimmungen zum Heimathgesetze vom 26. November 1834 für erforderlich und lassen den zu dem Ende bearbeiteten Gesetzentwurf nebst Motiven den getreuen Ständen in der Beifuge zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklärung zugehen, indem Sie denselben mit Huld und Gnaden jederzeit wohl begethan bleiben.

Dresden, am 26. Januar 1861.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr v. Beust.

Ich gestatte mir, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, an die geehrte Kammer die Frage zu richten, ob dieselbe von Vorlesung der allgemeinen Motiven absehen wolle?

Präsident Haberkorn: Will die Kammer von der Vorlesung der allgemeinen Motiven absehen? — Einstimmig Ja.*)

*) Die allgemeinen, nicht zum Vortrage gelangten Motiven lauten:

Das Heimathgesetz vom 26. November 1834 knüpft das Heimathrecht, abgesehen von den Fällen, in denen es auf ausdrücklicher Ertheilung beruhen sollte, der Regel nach an den Ort der Geburt. Durch den Wohnsitz allein, wenn er auch ein selbständiger ist, und die damit verbundene Gemeindegliedschaft soll die Heimathangehörigkeit, selbst bei noch so langer Dauer des ersteren nicht begründet werden. Dieser Grundsatz leidet nur insofern eine Ausnahme, als zu dem Wohnsitz eines von zwei eine nähere und innigere Beziehung zum Gemeindeverbande des Wohnortes in sich tragenden Verhältnissen: Ansässigkeit mit einem Wohngebäude oder Gewinnung des Bürgerrechts, hinzutritt.

Auch diese Verhältnisse gewähren jedoch an und für sich und zunächst nicht das Heimathrecht selbst, sondern bilden nur einen Titel zu dessen Erwerbung. Die Heimathangehörigkeit erwächst auf Grund derselben erst, wenn sie neben Beibehaltung des Wohnsitzes während eines fünfjährigen Zeitraums fortbestanden haben.

An diese leitenden Hauptgrundsätze schließen sich die übrigen, speciell heimathrechtlichen Bestimmungen des Heimathgesetzes theils nur ergänzend an (§§. 11, 12, 13, 27), theils bezwecken sie die Aufstellung einiger subsidiärer und exceptioneller Rechtsnormen für diejenigen Fälle, in welchen die ersteren entweder, nach Lage der thatsächlichen Verhältnisse, überhaupt nicht anwendbar, oder wo doch deren unbedingte Anwendung mit zu großen Härten für die beteiligten Individuen selbst oder für die betreffenden Heimathgemeinden, insbesondere diejenigen der Geburtsorte, verbunden sein würde (§§. 9, 10, 14, 21, 22). In praktischer Beziehung ist das aus der combinirten Wirkung jener gesetzlichen Dispositionen sich entwickelnde heimathrechtliche System darauf berechnet, den Staatsangehörigen den Vortheil der Freizügigkeit innerhalb Landes in möglichst ausgedehntem und unbeschränktem Maße zu Theil

Referent v. König: Ich kann also sogleich zum Vortrage des allgemeinen Berichtes übergehen, in welchem auch die in den allgemeinen Motiven berührten Gegenstände, wie ich glaube, ziemlich vollständig besprochen sind. Der Bericht sagt:

Die gegenwärtige, am 29. Januar d. J. bei der Zweiten Kammer eingegangene und der ersten Deputation zur Berichterstattung überwiesene Vorlage steht im engsten Zusammenhange mit dem der jetzigen Ständeversammlung zur Berathung vorgelegten Gewerbegesetz, welchem beide Kammern bereits ihre Zustimmung ertheilt haben.

Mit dieser neuen Gesetzgebung ist, wie auch sowohl in den Motiven zu dem Entwurfe des Gewerbegesetzes, Seite 155 flg., als in dem Berichte der zweiten Kammer, Seite 16 flg., ausdrücklich anerkannt und hervorgehoben worden, die Aufrechthaltung des zeither noch theilweise vorhandenen gewerblichen Unterschiedes zwischen Stadt und Land schlechterdings unvereinbar. Es sollen und müssen infolge der angenommenen Grundsätze nicht nur die meisten der zeitherigen lästigen und einengenden Beschränkungen hin-

werden zu lassen, ein Zweck, der auch, soweit es mit der nothwendigen, billigen Rücksichtnahme auf das Interesse der Gemeinden und auf Erhaltung polizeilicher Ordnung irgend vereinbar ist, dadurch als erreicht und sicher gestellt betrachtet werden darf.

Insoweit das Heimathgesetz „ausdrückliche Ertheilung“, „Geburt am Orte“ und „Ansässigkeit mit Wohngebäuden“ als Erwerbungsgründe der Heimathangehörigkeit hinstellte, war dessen Wirkung gegenüber von Stadt und Land eine — rechtlich genommen — völlig gleichmäßige. Dagegen begründete die Bestimmung in §. 8 a 2 des Gesetzes, welche die Heimathangehörigkeit auch aus dem Bürgerrecht allein, ohne Rücksicht auf Ansässigkeit, hervorgehen läßt, eine gewisse Imparität auf dem heimathrechtlichen Gebiete und folgar auf dem der öffentlichen Armenpflege zum Nachtheil der Städte, welche nicht unbeachtet bleiben konnte. Denn das Bürgerrecht ist ein den Städten eigenthümliches Institut, für welches die Verfassung der Landgemeinden, auch nach ihrer gesetzlichen Regelung durch die Landgemeindefordnung, kein Analogon darbietet. Die Städte waren daher in dem Falle, die sehr zahlreiche Classe Derjenigen, die, ohne jemals zur Ansässigkeit zu gelangen, wegen eines zünftigen oder ähnlichen Gewerbebetriebs nach den Vorschriften der allgemeinen Städteordnung das Bürgerrecht zu gewinnen berechtigt, wie verpflichtet sind, nach Verfluß eines verhältnißmäßig nicht langen Zeitraums bleibend als ihre Heimathangehörigen anerkennen und eintretenden Falls die nach §. 4 des Heimathgesetzes an die Heimathangehörigkeit geknüpften Verbindlichkeiten gegen sie und ihre Angehörigen erfüllen zu müssen, während den Landgemeinden die Fügigkeit blieb, solcher Personen, die zum Behufe der Ausübung eines Gewerbes ganz gleicher Art, aber nur als Hausgenossen, Aufnahme am Orte gefunden hatten, im Verarmungsfalle, auch nach noch so langer Dauer ihres Aufenthaltes sich wieder entledigen und sie in ihre auswärtige, vielleicht sehr häufig städtische Heimath zurückweisen zu können.

Die hierin unverkennbar liegende Disparität mochte